

## Artikel 85

### Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:**
  - 1. er bereitet die Entscheidung der Landessynode über den Haushalt der Landeskirche vor;**
  - 2. er gibt die Einwilligung zur Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr durch die Kirchenleitung;**
  - 3. er wirkt durch sein vorsitzendes Mitglied an Entscheidungen der Kirchenleitung nach Artikel 89 mit;**
  - 4. er nimmt weitere von der Landessynode übertragene Aufgaben wahr.**
- (2) Dem Finanzausschuss gehören an:**
  - 1. ein Mitglied des Präsidiums der Landessynode;**
  - 2. vierzehn aus der Mitte der Landessynode gewählte Mitglieder, davon mindestens jeweils eine Pastorin bzw. ein Pastor und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter und höchstens fünf aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mindestens eines aus jedem Sprengel.**
- (3) Mitglieder der Kirchenleitung können nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein.**
- (4) 1 Die Landessynode wählt aus ihrer Mitte und in einer gemeinsamen Liste für die Mitglieder des Finanzausschusses, die der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, zwei und für die weiteren gewählten Mitglieder vier stellvertretende Mitglieder. 2 Die Wahrnehmung der Stellvertretung und das Nachrücken erfolgen in der Reihenfolge der auf die stellvertretenden Mitglieder entfallenen Stimmzahlen.**
- (5) Für die Wahl zum vorsitzenden und zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied gilt Artikel 31 entsprechend.**

## Grundinformationen

### I. Textgeschichte

#### 1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

#### 2. Textentwicklung

### Artikel 83: Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:**
  - 1. er bereitet die Entscheidung der Landessynode über den Haushalt der Landeskirche vor;**
  - 2. er gibt die Einwilligung zur Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr durch die Kirchenleitung;**
  - 3. er wirkt durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden an Entscheidungen der Kirchenleitung nach Artikel 86 mit;**
  - 4. er nimmt weitere von der Landessynode übertragene Aufgaben wahr.**

- (2) Dem Finanzausschuss gehören an:
  1. ein Mitglied des Präsidiums der Landessynode;
  2. vierzehn aus der Mitte der Landessynode gewählte Mitglieder, davon höchstens fünf aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mindestens eines aus jedem Sprengel.
- (3) Die Landessynode wählt aus ihrer Mitte und in einer gemeinsamen Liste für die Mitglieder des Finanzausschusses, die der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, zwei und für die weiteren gewählten Mitglieder vier stellvertretende Mitglieder. Die Wahrnehmung der Stellvertretung und das Nachrücken erfolgen in der Reihenfolge der auf die stellvertretenden Mitglieder entfallenen Stimmenzahlen.
- (4) Für den Vorsitz und die Stellvertretung gilt Artikel 30 entsprechend.

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 43)

Zur zweiten Lesung erfolgten Veränderungen in Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4.

#### Artikel 86: Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
  1. er bereitet die Entscheidung der Landessynode über den Haushalt der Landeskirche vor;
  2. er gibt die Einwilligung zur Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr durch die Kirchenleitung;
  3. er wirkt durch sein vorsitzendes Mitglied an Entscheidungen der Kirchenleitung nach Artikel 90 mit;
  4. er nimmt weitere von der Landessynode übertragene Aufgaben wahr.
- (2) Dem Finanzausschuss gehören an:
  1. ein Mitglied des Präsidiums der Landessynode;
  2. vierzehn aus der Mitte der Landessynode gewählte Mitglieder, davon mindestens jeweils eine Pastorin bzw. ein Pastor und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter und höchstens fünf aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mindestens eines aus jedem Sprengel.
- (3) Die Landessynode wählt aus ihrer Mitte und in einer gemeinsamen Liste für die Mitglieder des Finanzausschusses, die der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, zwei und für die weiteren gewählten Mitglieder vier stellvertretende Mitglieder. Die Wahrnehmung der Stellvertretung und das Nachrücken erfolgen in der Reihenfolge der auf die stellvertretenden Mitglieder entfallenen Stimmenzahlen.
- (4) Für die Wahl zum vorsitzenden Mitglied und zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied gilt Artikel 32 entsprechend.

(2. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 3/II, Seite 46)

Im Verfassungsentwurf zur dritten Lesung wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt und in Absatz 5 (bisher Absatz 4) das Wort „Mitglied“ nach dem Wort „vorsitzenden“ gestrichen:

- (3) Mitglieder der Kirchenleitung können nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein.

### 3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

„Unter den Ausschüssen der Landessynode hat der Finanzausschuss gemäß Artikel 83 eine herausgehobene Bedeutung (vgl. Ausführungen zu Artikel 51). Um die Beteiligung der ver-

schiedenen Regionen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Finanzausschuss zu sichern, soll aus jedem Sprengel mindestens ein Mitglied vertreten sein.“

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 82)

#### 4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Mit Stand vom 31. Mai 2010 hatte die Regelung des damaligen Artikels 83 folgende Fassung:

- (1) Der Finanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. er bereitet die Entscheidung der Synode über den Haushalts- und Stellenplan der Landeskirche vor;
  2. er gibt die Einwilligung zur Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr durch die Kirchenleitung;
  3. er gibt eine Stellungnahme zur erfolgten Rechnungsprüfung ab;
  4. er nimmt weitere von der Synode übertragene Aufgaben wahr.
- (2) Dem Finanzausschuss gehören an:
  1. ein Mitglied des Präsidiums der Synode;
  2. vierzehn aus der Mitte der Synode gewählte Mitglieder, davon höchstens fünf aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Synode wählt aus ihrer Mitte und in einer gemeinsamen Liste für die Mitglieder des Finanzausschusses, die der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, zwei und für die weiteren gewählten Mitglieder vier stellvertretende Mitglieder. Artikel 58 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für den Vorsitz und die Stellvertretung gilt Artikel 30 entsprechend.

In der Sitzung der AG Verfassung vom 4. und 5. Juni 2010 wurde darauf hingewiesen, dass bei der Zusammensetzung des Finanzausschusses die Repräsentanz der einzelnen Kirchengebiete nicht gesichert sei. Es wurde daher der Antrag gestellt, in Absatz 2 Ziffer 2 zu ergänzen: „und mindestens eines aus jedem Sprengel“, der einvernehmlich angenommen wurde.

Mit den weiteren Änderungen lautete der Entwurf der AG Verfassung vom 5. Juni 2010 so dann:

- (1) Der Finanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
  1. er bereitet die Entscheidung der Landessynode über den Haushalt der Landeskirche vor;
  2. er gibt die Einwilligung zur Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr durch die Kirchenleitung;
  3. er gibt eine Stellungnahme zur erfolgten Rechnungsprüfung ab;
  4. er nimmt weitere von der Landessynode übertragene Aufgaben wahr.
- (2) Dem Finanzausschuss gehören an:
  1. ein Mitglied des Präsidiums der Landessynode;
  2. vierzehn aus der Mitte der Landessynode gewählte Mitglieder, davon höchstens fünf aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mindestens eines aus jedem Sprengel.
- (3) Die Landessynode wählt aus ihrer Mitte und in einer gemeinsamen Liste für die Mitglieder des Finanzausschusses, die der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, zwei und für die weiteren gewählten Mitglieder vier stellvertretende Mitglieder. Die Wahrnehmung der Stell-

vertretung und das Nachrücken erfolgen in der Reihenfolge der auf die stellvertretenden Mitglieder entfallenen Stimmenzahl.

(4) Für den Vorsitz und die Stellvertretung gilt Artikel 30 entsprechend.

Die Kirchenleitung der ELLM erbat im Juli 2010 eine Begründung für die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung, andernfalls sollte die Regelung komplett gestrichen werden.

Die AG Finanzen sprach sich dafür aus, Absatz 1 Nummer 3 zu streichen, da dies in einem Gesetz geregelt werden sollte. Es sollte in die Regelung in der Verfassung aber noch eingefügt werden, dass eine Delegation auf den Vorsitzenden möglich sei.

Die Steuerungsgruppe am 03. September 2010 und die Gemeinsame Kirchenleitung am 17. September 2010 übernahmen die Fassung der AG Verfassung mit Ausnahme des Absatz 1 Nummer 3, welche nun lautete: „er wirkt durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden an Entscheidungen der Kirchenleitung nach Artikel 86 mit“.

Die NEK empfahl in ihrer Stellungnahme im Rahmen der 1. Tagung der Verfassungsgebenden Synode, Absatz 2 Nummer 2 wie folgt zu formulieren: „vierzehn aus der Mitte der Landessynode gewählte Mitglieder, davon *mindestens jeweils eine Pastorin bzw. ein Pastor und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter* und höchstens fünf aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mindestens eines aus jedem Sprengel.“ Auch das NKA legte Wert darauf sicherzustellen, dass im Finanzausschuss mindestens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter und mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor vertreten ist. Die PEK regte für Absatz 2 Nummer 2 folgende Formulierung an: „vierzehn aus der Mitte der Landessynode gewählte Mitglieder, davon *insgesamt* höchstens fünf aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mindestens eines aus jedem Sprengel“, da durch diese Formulierung klar sei, dass nicht fünf aus jeder Gruppe berufen werden. Die Steuerungsgruppe folgte in ihrer Sitzung vom 21. Juli 2011 dem Vorschlag der NEK, dementsprechend konnte der Vorschlag der PEK nicht umgesetzt werden.

In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 24. bis 26. Juni 2011 wurde kritisch hinterfragt, ob es statt der „Landeskirche“ besser „ELKN“ heißen müsse und ob Artikel 30 in Absatz 4 übertragbar sei. Auch wurde über das Primat des Ehrenamts diskutiert. Aus dem damaligen Artikel 7 Absatz 2 ergebe sich im Wege der teleologischen Reduktion eindeutig, dass das vorgeschriebene Verhältnis von Haupt- und Ehrenamt in allen Regelungen der Verfassung immer einzuhalten sei. Ein weiterer Diskussionspunkt waren die „Grenzvorgaben“ über den damaligen Artikel 7 Absatz 2 hinaus und verbindliche „Gruppen-Vorgaben“. Der Antrag, den zweiten Halbsatz in Absatz 2 Nummer 2 zu streichen, wird abgelehnt. Beschlossen wurde stattdessen zu empfehlen, in Artikel 83 Absatz 2 Nummer 2 zu formulieren: „vierzehn aus der Mitte der Landessynode gewählte Mitglieder, die nicht zugleich Mitglied der Kirchenleitung sind, davon mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor bzw. eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter.“ Darüber hinaus wurden noch die Mitgliedschaft von Kirchenleitungsmitgliedern im Finanzausschuss und die Eilkompetenz der Kirchenleitung nach dem damaligen Artikel 86 für außerplanmäßige Ausgaben unter Beteiligung des vorsitzenden Mitglieds des Finanzausschusses thematisiert. Der Ausschuss stellte fest, „dass es eine Inkompatibilität zwischen der Kirchenleitung und dem Finanzausschuss gibt“. Außerdem wurde die Fassung des Absatz 2 Nummer 2 noch einmal ausdrücklich bestätigt. Kritische Nachfragen gab es noch zu Absatz 1

Nummer 4, welche „weiteren von der Landessynode übertragenen Aufgaben“ gemeint sein könnten. Es wurde schließlich die Streichung empfohlen.

In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 6. bis 8. Oktober 2011 wurde berichtet, dass die Gemeinsame Kirchenleitung den empfohlenen Ausschluss von Kirchenleitungsmitgliedern nicht übernommen habe. Der Rechtsausschuss entschied sich jedoch dafür, bei seiner Empfehlung zu bleiben und im Zweifelsfall auch im Plenum zu verteidigen, ebenso bei Absatz 4.

Der fehlende Ausschluss von Mitgliedern der Kirchenleitung war erneut Thema im Rechtsausschuss in der Sitzung vom 4. bis 6. November 2011. Die Verfassungssystematik erfordere dies, ebenso wie in Artikel 52 Absatz 3.

## **II. Vorgängervorschriften**

### 1. Verfassung der NEK

Der Ausschuss, der die Haushaltsplanung vorbereitete, war gemäß der Verfassung der NEK der Hauptausschuss, der auch als Pflichtausschuss der Synode vorgesehen war (Artikel 75 Absatz 1 Verfassung NEK). Artikel 76 Verfassung NEK regelte:

- (1) Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a. den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan vorzubereiten,
  - b. auf Antrag der Kirchenleitung über die Freigabe von Mitteln im Rahmen des Haushaltsplanes zu entscheiden,
  - c. an Beschlüssen der Kirchenleitung nach Artikel 82 Absatz 1 und 5 mitzuwirken.
- (2) Die Synode kann dem Hauptausschuss weitere in ihrer Zuständigkeit liegende Aufgaben übertragen.

Gemäß Artikel 30 Absatz 2 Verfassung NEK bildete die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss, der den Kirchenkreisvorstand in finanziellen Angelegenheiten beriet.

### 2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

Die **ELLM** kannte einen Finanzausschuss nur auf der Ebene der Kirchengemeinde (vgl. §§ 64, 71 Kirchengemeindeordnung ELLM).

### 3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

IV.2.3.2 Die Synode bildet zur Vorbereitung ihrer Beratungen und Entscheidungen ständige Ausschüsse, insbesondere einen Finanzausschuss und einen Rechtsausschuss. Sie kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung weitere ständige Ausschüsse bilden. Mitglieder von ständigen Ausschüssen können nur Mitglieder der Synode sein, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

## **III. Ergänzende Vorschriften**

### 1. Normen mit Verfassungsrang

In Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist der Finanzausschuss als ständiger Ausschuss, der aus der Mitte der Landessynode zu bilden ist, bereits genannt.

In Artikel 89 (Eilkompetenz) sowie in Artikel 112 (Gesetzesvertretende Rechtsverordnungen) ist jeweils die Erforderlichkeit der Beteiligung des vorsitzenden Mitglieds des Finanzausschusses geregelt.

Gemäß § 27 Einführungsgesetz (Teil 1) nahm die Aufgaben und Befugnisse nach Artikel 85 bis zur ersten Wahl des Finanzausschusses durch die Erste Landessynode der Finanzausschuss der Verfassunggebenden Synode des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland wahr.

## 2. Einfache Kirchengesetze

Zur Ausführung dieses Finanzgesetzes kann die Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses Ausführungsverordnungen erlassen (§ 17 Finanzgesetz).

## 3. Untergesetzliche Normen

§ 22 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode regelt, dass die Grundlagen der Beratung des Haushalts u. a. die Stellungnahme des Finanzausschusses ist.

# IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

## 1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Auch die Kirchenkreissynode hat gemäß Artikel 52 Absatz 1 einen Finanzausschuss aus ihrer Mitte zu bilden. Dessen Aufgaben und Befugnisse sind in Absatz 2 geregelt. Absatz 3 regelt die Inkompatibilität mit der Mitgliedschaft im Kirchenkreisrat.

Nach § 43 Kirchengemeindeordnung soll der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte einen Finanzausschuss bilden, der ihn in allen finanziellen Angelegenheiten berät.

## 2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

In der Grundordnung der **EKBO** regelt Artikel 77 Absatz 1, dass die Landessynode ständige Ausschüsse bestellt; diese werden nicht näher benannt.

Aus Artikel 87 Absatz 4 Satz 1 der Kirchenverfassung der **EKM** ergibt sich, dass die Landessynode über einen Haushalts- und Finanzausschuss verfügt („Überplanmäßige Ausgaben der Landeskirche bedürfen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode.“)

Gemäß Artikel 45 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 Kirchenverfassung **Hannover** ist der Finanzausschuss der Landessynode an der Beratung des Haushalts zu beteiligen; dies ist auch bei der Abnahme des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die Entlastung der Fall (Artikel 49 Absatz 2 Nummer 9 Satz 2).